



BNY MELLON

November 22, 2021

**NOTICE
TO HOLDERS OF ESCADA AG
7.5% SENIOR NOTES DUE 2012 (THE “NOTES”)**

ISIN #s XS0215685115, XS0215685891

NOTE: THIS NOTICE CONTAINS IMPORTANT INFORMATION THAT IS OF INTEREST TO THE REGISTERED AND BENEFICIAL OWNERS OF THE SUBJECT SECURITIES. IF APPLICABLE, ALL DEPOSITORIES, CUSTODIANS, AND OTHER INTERMEDIARIES RECEIVING THIS NOTICE ARE REQUESTED TO EXPEDITE RE-TRANSMITTAL TO BENEFICIAL OWNERS OF THE SECURITIES IN A TIMELY MANNER.

The Bank of New York Mellon, successor in interest to The Bank of New York, serves as indenture trustee, registrar, transfer agent, and principal paying agent (the “Trustee”) under that certain Indenture dated as of March 23, 2005, (the “Indenture”), by and among ESCADA AG n/k/a EDOB Abwicklungs AG, as Issuer (the “Issuer”), ESCADA (USA) Inc. n/k/a EUSA Liquidation Inc. (the “US Subsidiary Guarantor”), ESCADA (U.K.) Ltd. n/k/a Escada (Adminco) Limited (the “UK Subsidiary Guarantor”), ESCADA (Asia) Ltd. n/k/a Mandolin Hong Kong Limited (the “HK Subsidiary Guarantor”), PRIMERA Holding GmbH, PRIMERA GmbH & Co. KG (formerly PRIMERA AG), Apriori Textilvertriebs GmbH, Cavita Fashion GmbH, PRIMERA Retail GmbH, Laurèl GmbH, PRIMERA (Far East) Limited, as initial Subsidiary Guarantors, the Trustee, and BNY Financial Services PLC (formerly AIB/BNY Fund Management (Ireland) Limited), as Irish Paying Agent, relating to the €200,000,000 7.5% Notes due 2012 of the Issuer. Unless otherwise noted, capitalized terms used but not defined herein shall have the meaning given them in the Indenture.

Possible Future Distribution

The Trustee has been informed that the German Administrator, Dr. Christian Gerloff, is holding amounts for a potential subsequent payment of tax (in connection with a sale of trademark right). It now appears that the subsequent tax payment could be a lower amount than previously estimated, and the Administrator hopes to distribute any excess amounts to investors in 2022. However, the final amount of the subsequent payment of tax in connection with the trademark right sale is not yet clear as the tax statement has not become final. In case the tax authorities disagree with the company’s tax statement prepared by the Administrator, any additional payments for Holders may be further delayed. Please note that these findings have arisen after the Administrator’s last interim report on 28 February 2020, because the tax report for the company is now being prepared and could not be prepared before this time.

Dr. Gerloff has shared with the Trustee the attached document (in German) explaining the legal issues in relating to the potential subsequent payment of tax (in connection with a sale of trademark right) which is hoped to be lower than assumed and, if so, resulting in a further distribution. Please note that this document refers to another interim report dated 14 June 2021



BNY MELLON

that has been prepared but not provided to the Noteholders since such report was only addressed to the insolvency court and is not designed for the Noteholders.

Dr. Gerloff has not provided the Trustee with an English translation of this document, so the Trustee does not make any representation as to the content, accuracy, or completeness of the document, and the Trustee is solely providing the document as a courtesy to Noteholders.

The timing and amount of any future distribution is currently not known.

Miscellaneous

Noteholders should not rely on the Trustee as their sole source of information.

Please note that the foregoing is not intended and should not be construed as investment, accounting, financial, legal or tax advice by or on behalf of the Trustee, or its directors, officers, affiliates, agents, attorneys, or employees.

The Trustee may conclude that a specific response to particular inquiries from individual Noteholders is not consistent with equal and full dissemination of information to all Noteholders. Each person receiving this notice is urged to carefully review it and should seek the advice of its own advisors in respect of the matters set forth herein.

In the event you have questions concerning this Notice, you may contact Gary Bush, Vice President, The Bank of New York Mellon, at (212) 815-2747 or gary.bush@bnymellon.com.

The Bank of New York Mellon, as Trustee

Note: The ISIN numbers appearing herein has been included solely for the convenience of the Holders of the Notes. The Bank of New York Mellon assumes no responsibility for the selection or use of such ISIN numbers and makes no representation as to the correctness of the ISIN numbers listed above or printed on the Notes.

GERLOFF · LIEBLER RECHTSANWÄLTE

GERLOFF · LIEBLER · Nymphenburger Str. 4 · 80335 München

Amtsgericht München
- Insolvenzgericht -
Postfach
80325 München

18.10.2021

IV-sü-Verteilungsbericht
Sekretariat: Sabine Süßmeier
Durchwahl: Telefon -144, Telefax -147

AZ: 1507 IN 2731/09

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der EDOB Abwicklungs AG,
vormals: ESCADA Aktiengesellschaft, Einsteinring 14 - 18, 85609 Aschheim

steht als nächster Verfahrensschritt die Schlussverteilung an.

Wie zuletzt in meinem Zwischenbericht am 14.06.2021 berichtet, stehen die
Eingänge aus der Verwertung der Beteiligung an Primera DKF und der Beteili-
gung an dem russischen Wholesaler GUM noch aus.

Ferner sind die abschließenden Steuererklärungen weiterhin in Bearbeitung.
Die Erstellung ist insbesondere komplex, weil eine Ertragssteuer aus dem
Markenrechtserlös möglichst vermieden werden soll. Die Marke konnte als
selbstgeschaffener Vermögenswert zum letzten Jahresabschluss vor Insol-
venzeröffnung nicht ertragserhöhend aktiviert und mit vorinsolvenzlichen er-
tragsteuerlichen Verlusten verrechnet werden, so dass der Erlös nun im
schlechtesten Fall ertragssteuerlich vollständig nachinsolvenzlich zu berück-
sichtigen wäre.

Der Vorgang ist steuerrechtlich aus nachfolgenden Gründen ebenso komplex
wie streitig:

Dr. iur. Christian Gerloff *
Rechtsanwalt
Fachanwalt f. Insolvenzrecht
Dr. iur. Marco Liebler *
Rechtsanwalt
Fachanwalt f. Insolvenzrecht
Dipl. Kfm. (Univ.)
Lehrbeauftragter Universität
Augsburg
Dr. iur. Christian Schmitt
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter Universität
Augsburg
Christian Rogner
Rechtsanwalt
Fachanwalt f. Arbeitsrecht
Alexander Dietl
Rechtsanwalt
Timo Mauch
Rechtsanwalt
Benedikt Gatt
Rechtsanwalt

Christian Stoffler
Dipl. Rechtspfleger (FH)
Jana Scholz
Dipl. Rechtspflegerin (FH)
Janine Mrohs
Betriebswirtin (M.A.)
Michael Hager
Betriebswirt (M.A.)



Nymphenburger Straße 4
Eingang über Dachauer Straße 63
80335 München

Telefon +49 (0)89 120 26 0
Telefax +49 (0)89 120 26 12 7
E-Mail info@gl-law.de
Internet www.gl-law.de

Steuernummer: 147/235/50603
Gesellschafter



Y000BA930

1) Zeitraum der Veranlagung – einheitliche Veranlagung vs. Zwischenveranlagungen:

Am Ende des Insolvenzzeitraumes ist das Ergebnis grundsätzlich für den gesamten Zeitraum zu ermitteln. Das Ende des Insolvenzzeitraumes ist in dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem das zur Verteilung kommende Vermögen feststeht.

Nach Abschluss des InsO-Verfahrens sind sog. Zwischenveranlagungen (ggf. bei Vorliegen von mehreren 3-Jahreszeiträumen im Rahmen einer länger andauernden Insolvenz) aufzuheben und durch einen einheitlichen Steuerbescheid für den gesamten Insolvenzzeitraum zu ersetzen. Maßgebliche Änderungsvorschriften sind § 164 AO (Vorbehalt der Nachprüfung) oder § 175 (1) Satz 1 Nr. 2 AO (rückwirkendes Ereignis). Die Verrechnung des Ergebnisses des gesamten Insolvenzzeitraumes hat mit dem vollständigen Verlustvortrag ohne Beschränkung durch die sog. Mindestbesteuerung (40 % eines positiven Gesamtergebnisses) zu erfolgen. Die Mindestbesteuerung greift nur dann, soweit durch sie keine definitive Besteuerung ausgelöst wird. Es ist daher nicht sachgerecht die Mindestbesteuerung im Rahmen einer endgültigen Insolvenzbesteuerung anzuwenden, da ansonsten die steuerliche Wirkung vergangener Verluste endgültig ausgeschlossen wäre. Gegen ein entsprechendes Urteil des FG Düsseldorf vom 18.9.2018 wurde vor dem BFH Revision eingelegt (AZ: I R 36/18).

Vor dem Hintergrund dieses Revisionsverfahrens müssen deshalb in einem ersten Schritt die 3-jährigen Zwischenveranlagungen und auch eine einheitliche Veranlagung darstellbar sein.

2) Mindestbesteuerung im Insolvenzverfahren

In beiden Veranlagungsarten – einheitliche Veranlagung bzw. Zwischenveranlagungen – stellt sich die Frage der Anwendbarkeit der sog. Mindestbesteuerung nach § 10 d EStG. Gegen diese Mindestbesteuerung bestehen höchstrichterlich noch ungeklärte verfassungsrechtliche Bedenken vor dem Hintergrund des Gebotes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Vor dem Bundesverfassungsgericht sind diesbezüglich mehrere Verfahren anhängig (AZ: 2 BvL 19/14, 2 BvR 2998/12, 2 BvR 242/17).

Grundsätzlich verfügt die Schuldnerin über ausreichende ertragsteuerliche Verlustvorträge, um den Ertrag aus der Markenveräußerung zu neutralisieren. Jedoch sind die beiden o.g. offenen Verfahren zu beachten und der worst-case in Sachen Steuerrückstellung in beiden Veranlagungsarten zu berechnen. In Summe sprechen wir von einer potentiellen Maximalsteuerlast für die Masse von ca. EUR 7,0 Mio.

Ein Zurückstellen der Verteilung macht m. E. aber insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich zu zahlenden Negativzinsen bzw. Verwahrtgelte keinen Sinn.

Ausweislich des Kontoauszuges Nr. 18/2021 des neuen Hauptkontokorrentkontos Nr. 15784757 bei der UniCredit Bank AG ergab sich ein aktuell verfügbarer Betrag in Höhe von EUR 14.107.313,07.

Ich habe nunmehr eine erste Tranche der Schlussverteilung unter Berücksichtigung einer Rückstellung für etwaige Steuerzahlungen und damit zusammenhängenden Kosten mit einem Betrag von EUR 6,5 Mio. ausgeführt.

Die Verteilung des Betrages von EUR 6.500.000,00 habe ich auf der Basis des bereits vorgelegten Schlussverzeichnisses mit einer festgestellten Forderungssumme von EUR 262.499.249,49 durchgeführt. Es ergab sich hiernach eine Quote von 2,48 %.

Ich lege nunmehr vor:

- Schlussrechnung per 18.10.2021;
- Originalbankauszüge:

Kontokorrentkonto Nr. 1000921625 (Stadtsparkasse München)
Auszüge Nrn. 1/2020 bis 14/2021 jeweils mit Belegen;

Kontokorrentkonto Nr. 15784757 (UniCredit Bank AG)
Auszüge Nrn. 1/2020 bis 19/2021 jeweils mit Belegen;

Quotenrückstellungskonto Nr. 1001930285 (Stadtsparkasse München)
Auszüge Nrn. 1/2020 bis 4/2021 jeweils mit Belegen
zwischenzeitlich aufgelöst wg. laufender Kosten

Quotenrückstellungskonto Nr. 4710231 (National-Bank)
Auszug Nr. 1/2021 bis 2/2021

Finanzamtskonto Nr. 1001654431 (Stadtsparkasse München)
Auszüge Nrn. 1/2020 bis 4/2021 jeweils mit Belegen

Commerzbank Kaufpreiskonto Nr. 29 25634 80
Auszug Nr. 1/2020 bis 1/2021

Commerzbank Kaufpreiskonto (Festgeld) Nr. 29 25634 72
Auszug Nr. 1/2020 bis 1/2021

Commerzbank Festgeldkonto Nr. 29 25600 72
Auszug Nr. 1/2020 bis 1/2021

Commerzbank Altersteilzeitkonto Nr. 29 26004 80
Auszug Nr. 1/2021

- Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO;

Diese üblichen Unterlagen sind ohne Anlagenummerierung beigelegt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Verteilung folgende Erläuterungen:

- Eine Übersicht der einzelnen Überweisungen bzw. DTA's ergibt sich aus Anlage 1. Der Verteilungsbetrag beträgt EUR 6.500.000,00.
- Der tatsächliche Überweisungsbetrag beträgt EUR 6.473.586,29. Die Differenz in Höhe von EUR 26.413,71 ergibt sich aus Überzahlungskorrekturen wegen zurückgenommener Forderungsanmeldungen, die im Einzelnen der Anlage 2 zu entnehmen sind.
- Die Anlage 3 schlüsselt alle Sonderfälle auf. Bei den Gläubigern Tab. lfd. Nr. 99, 475, 678, 1658 und 1950 (gelb markierte Überweisungsbeträge) handelt es sich um Gläubiger innerhalb Europas, für die keine kostenfreien Sepa-Überweisungen möglich sind. Hier sind nur noch Überweisungen mit Kostenteilung möglich. Um die übrigen Gläubiger bzw. die Masse damit nicht zu belasten, habe ich die anfallenden Gebühren vom Quotenbetrag vorab jeweils in Abzug gebracht. Die Kosten in Höhe von EUR 40,00 werden von der Bank gesondert erhoben und sind auf dem aktuellen Kontoauszug nur teilweise erfasst.
- Bei den grün markierten Posten handelt es sich um Gläubiger bei denen derzeit aus unterschiedlichen Gründen keine Auszahlung möglich ist. Die Gründe sind in der Spalte „Bemerkung“ aufgeführt. Bei Tabelle lfd. Nr. [REDACTED] ergab sich die Besonderheit, dass die Gläubigerin mit Schreiben vom 05.02.2020 mitgeteilt hat, hierfür nicht mehr zuständig zu sein und die Forderung auf die [REDACTED] übergegangen sei. Von dort erhielt ich bislang keine Rückmeldung. Die grün markierten Forderungen habe ich der Übersichtlichkeit halber sämtlich auf das verfahrensspezifische Quotenrückstellungskonto überwiesen, um die Beträge von der Masse zu separieren und auszuschütten, sobald vom jeweiligen Gläubiger die für eine Ausschüttung fehlenden Informationen überlassen wurde.

Wie der beigefügten Schlussrechnung zu entnehmen ist, sind bereits die ersten 43 Quotenrückläufer zu verzeichnen.

Als Frist für die weitere Berichterstattung betreffend die Erledigung der steuerlichen Themen und dem Status der Verwertung der Beteiligung an Primera DKF und der Beteiligung an dem russischen Wholesaler GUM notiere ich mir mit erbetenem stillschweigenden Einverständnis des Gerichts für den

31.01.2021.



Dr. Christian Gerloff
Rechtsanwalt
Insolvenzverwalter

Verteilung EDOB Abwicklungs AG

Verteilungsbetrag		6.500.000,00
² The Bank of New York Mellon Global Corporate, Tab. 2770 + 2771		5.096.991,32
⁷¹ SEPA Arbeitnehmer		7.874,68
¹ Finanzamt München, Lohnsteuer		2.338,43
¹¹ AZV (Tab. 499, 585, 670, 1365, 2497-2500, 2856, 3271, 3285)		155.423,55
⁸³¹ SEPA Deutschland und EU		1.188.088,74
²⁰ manuelle Überweisungen aus versch. Gründen		22.869,57
⁹³⁶ Gesamtüberweisungsbetrag		6.473.586,29
Differenz zu Verteilungsbetrag (= Summe aus Überzahlungskorrekturen)		26.413,71

¹⁰⁰⁵ Gläubiger mit festgestellten Forderungen

³ ohne Auszahlung, weil Quotenbetrag 0,00

⁶² ohne Auszahlung, weil Verzicht

⁵ Gläubiger keine Auszahlung wg. Überzahlung

⁹³⁶ ⁹³⁵ Überweisungen plus Finanzamt

Anlage 2

6.500.000,00 €	Gesamtauszahlungsbetrag	
	Est - AN - geht direkt an Finanzamt per manueller Überweisung (nicht im winsolvenz	
2.338,43 €	Überweisungspool enthalten)	
6.497.661,57 €	Gesamt Überweisungsbetrag an Gläubiger	
-2.854,65 €	[redacted] - an [redacted] nicht überwiesen	keine Überweisung
-2.505,75 €	[redacted] umgebucht auf 2427 - insgesamt immer noch negativ	keine Überweisung
-69,29 €	[redacted] - negative Quote wegen Forderungsrücknahme, überzahlt urspr. 617,95 €	keine Überweisung
-223,56 €	[redacted] - urspr. Überzahlt wg. Forderungsrücknahme - 969,76 €	keine Überweisung
-75,43 €	[redacted] urspr. Überzahlt wg. Forderungsrücknahme - 149,67 €	keine Überweisung
-4.727,91 €	[redacted] - überzahlt wg. Forderungsrücknahme - 4727,91 €	59.187,64 € Überweisungsbetrag nach Korrektur
-15.957,12 €	[redacted] überzahlt wg. Forderungsrücknahme - 15957,12 €	9.805,60 € - Überweisungsbetrag nach Korrektur

Zwischensumme, Beträge die mit Überzahlungen verrechnet wurden, vom

-26.413,71 €	Gesamtauszahlungsbetrag abzuziehen
6.471.247,86 €	Gesamtüberweisungsbetrag abzgl. Überzahlungskorrekturen
6.473.586,29 €	Gesamtüberweisungsbetrag abzgl. Überzahlungskorrekturen zzgl. Est. Finanzamt